

## LÄRMAKTIONSPLANUNG

# Abwägung von Geschwindigkeiten

Der Lärmaktionsplan Celle benennt Straßenabschnitte, die sich aus akustischer Sicht für eine Geschwindigkeitsreduzierung eignen.

Nach § 45 StVO können zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm verkehrsbeschränkende Maßnahmen angeordnet werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes sollen jedoch nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) angeordnet werden.

Die Lärmschutz-Richtlinien-StV dienen der Straßenverkehrsbehörde als Orientierungshilfe für die Anordnung auf Straßen des überörtlichen Verkehrs und weiteren Hauptverkehrsstraßen. Erforderlich ist hierbei immer eine Abwägung der Belange des Lärmschutzes gegenüber den verkehrlichen Belangen der Straßen.

Die Abwägung zum Geschwindigkeitskonzept des Lärmaktionsplanes gibt der Stadt eine Anwendungsempfehlung und dient als Vorlage für die straßenverkehrsbehördliche Umsetzung.

18 Lachtehäuser Straße von Lüneburger Heerstraße bis Bruchstraße	
<b>Analyse</b>	
anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche und Mischgebiet	Anzahl der Anwohner: 364 Abschnittslänge: 1.100 m
Verkehrsstärke: 11.500 Kfz/24h Straßenkategorie: Kreisstraße Fahrbahnoberfläche: Asphalt	... davon Schwerverkehr: 11,0 % zul. Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl Fahrstreifen im Querschnitt: 2
Öffentlicher Verkehr: <input checked="" type="checkbox"/> Lichtsignalanlagen: <input type="checkbox"/> LSA-Koordinierung: <input type="checkbox"/>	
Lärmbetroffenheit	> 72 dB(A) Tag keine Betroffenen
	> 62 dB(A) Nacht 12 Betroffene
<b>Bemerkungen:</b> Es ist eine Bedarfslichtsignalanlage für den Fußgängerverkehr mit Nachtabschaltung vorhanden. Es verkehrt eine städtische Buslinie mit drei Haltestellen im Abschnitt.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: <input type="checkbox"/> Nacht: <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Maßnahmenempfehlung des Geschwindigkeitskonzeptes</b>	
Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h in den Nachtstunden.	
Pegelminderung: - 2,6 dB(A) nachts	
Lärmbetroffenheit bei Umsetzung der Maßnahme:	> 72 dB(A) Tag keine Betroffenen
	> 62 dB(A) Nacht keine Betroffenen
<b>Sonstige Maßnahmenempfehlungen zur Lärmreduzierung</b>	
Anlage von Kreisverkehrsplätzen (Ersatz der Lichtsignalanlage)	
Pegelminderung: < 3,0 dB(A)	
Lärmbetroffenheit bei Umsetzung der Maßnahme:	> 72 dB(A) Tag keine Betroffenen
	> 62 dB(A) Nacht 12 Betroffene

## Abwägung zum Geschwindigkeitskonzept des Lärmaktionsplanes der Stadt Celle

### Auftraggeber

Stadt Celle, Fachdienst Tief- und Landschaftsbau

### Bearbeiter

LK Argus GmbH

### Projektpartner

Lärmkontor GmbH

### Bearbeitungszeitraum

2011

### Inhalt

Für die im Geschwindigkeitskonzept des Lärmaktionsplanes enthaltenen Streckenabschnitte wurden die verkehrlichen Parameter aufgelistet und alternative Handlungsmöglichkeiten der Lärmreduzierung aufgezeigt.

Alle Untersuchungsabschnitte wurden gemäß der Lärmschutz-Richtlinien-StV einer Lärmberechnung nach RLS-90 unterzogen. Die Berechnungen erfolgten isoliert voneinander für jeden einzelnen Abschnitt, für die Ist-Situation, einen Planfall „Geschwindigkeitsreduzierung“ und einen Planfall „alternative Maßnahmen“. Das Ergebnis zeigte, welche Lärmbelastungen momentan, künftig bei Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung und bei Umsetzung alternativer Maßnahmen bestehen.

Abschließend wurde anhand von Steckbriefen dokumentiert, ob ein Regelungsbedürfnis zum Lärmschutz besteht und ob in Abwägung der Belange des Lärmschutzes gegenüber den verkehrlichen Belangen die Geschwindigkeitsreduzierung rechtlich möglich, geeignet und als gelindeste Eingriff angesehen werden kann.

### Leistungsübersicht

- 1 Screening der Untersuchungsabschnitte.
- 2 Lärmberechnung nach RLS-90.
- 3 Abwägung zwischen den verkehrlichen Belangen und den Belangen des Lärmschutzes.
- 4 Dokumentation der Ergebnisse anhand eines Steckbriefes für jeden Untersuchungsabschnitt.